



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Anträge auf Ausnahmegenehmigung vom Nachtarbeitsverbot

für die Zeit von **20 Uhr bis 22 Uhr**

gem. § 5 i.V.m. § 28 MuSchG
vereinfachtes Verfahren

Aufgrund § 5 Abs. 1 MuSchG dürfen schwangere und stillende Frauen nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden. Das gilt für **alle Branchen**. Dieses Infoblatt ist als Hilfestellung gedacht, um die Voraussetzungen für einen Antrag auf Beschäftigung zwischen **20 Uhr und 22 Uhr** zu verdeutlichen, sowie eine fundierte und möglichst schnelle Bearbeitung zu gewährleisten.

I. Allgemeines

Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Behörde genehmigen, dass eine schwangere Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt wird. Die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung der Behörde. Das bedeutet, dass bei Vorliegen aller Gründe nicht immer eine positive Entscheidung ergehen muss. Insbesondere sind allein wirtschaftliche Aspekte des Arbeitgebers nicht anspruchsbegründend.

II. Unterlagen, die vorgelegt werden müssen

1. Erklärung der werdenden Mutter, dass sie sich ausdrücklich hierzu bereit erklärt,
2. Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses dass nichts gegen diese Beschäftigung bis 22 Uhr spricht,
3. Erklärung des Arbeitgebers, dass keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit gegeben ist.

Dem Antrag ist die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Abs. 1 MuSchG beizufügen.

Um das Verfahren zu beschleunigen fügen Sie dem Antrag bitte die Erklärung bei, dass Ihr

Betriebs- oder Personalrat hinzugezogen wurde (gem. § 89 Abs.2 S.1 BetrVG) bzw. unterrichtet wurde (gem. § 71 Abs. 1 LPVG) (falls vorhanden).

III. Weiterbeschäftigung der Frau

Solange die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht ablehnt oder vorläufig untersagt, darf der Arbeitgeber, sofern er den Antrag mit den Unterlagen nach II. der Behörde vorgelegt hat, die schwangere/stillende Frau in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr weiterbeschäftigen.

Hinweis für die Beschäftigung in der Nacht:

Die schwangere Frau kann jederzeit ihre Zustimmungserklärung zur Nachtarbeit widerrufen. Dann ist die Nachtarbeit nicht mehr zulässig.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der
Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz